

# **BGer 8C\_434/2025 vom 24. März 2026**

Bundesgericht, 2026-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_434\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_434_2025)

FR: TF 8C\_434/2025 du 24 mars 2026

IT: TF 8C\_434/2025 del 24 marzo 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ) und legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Deren Sachverhaltsfeststellungen können von Amtes wegen oder auf Rüge hin berichtigt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig (vgl. E. 1.2 hiernach) sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 105 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 1 BGG ; vgl. BGE 148 V 209 E. 2.2). Unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) prüft das Bundesgericht - offensichtliche Fehler vorbehalten - grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen (vgl. BGE 147 I 73 E. 2.1; 145 V 304 E. 1.1).

### **E. 1.2**

"Offensichtlich unrichtig" ist mit "willkürlich" gleichzusetzen ( BGE 147 I 73 E. 2.2). Tatfrage ist auch die Beweiswürdigung ( BGE 150 V 249 E. 5.1.1 i.f. mit Hinweisen). Willkürlich ist diese, wenn sie schlechterdings unhaltbar ist, wenn die Behörde mithin in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen ( BGE 148 IV 356 E. 2.1). Eine entsprechende Rüge ist hinreichend zu substantiieren ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 147 I 73 E. 2.2). Auf bloss allgemein gehaltene, appellatorische Kritik am vorinstanzlichen Entscheid geht das Bundesgericht nicht ein ( BGE 148 IV 205 E. 2.6; 147 IV 74 E. 4.1.2 i.f.; je mit Hinweisen; Urteil 8C\_164/2025 vom 25. April 2025 E. 1.1).

### **E. 2**

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die von der IV-Stelle am 13. September 2022 verfügte Verneinung eines Rentenanspruchs bestätigte.

### **E. 3**

Das kantonale Gericht hat die hier nach Gesetz und Rechtsprechung massgebenden Grundlagen richtig dargestellt. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat nach einlässlicher Würdigung der Aktenlage und ausführlicher Erörterung der Einwände des Beschwerdeführers mit überzeugender Begründung, worauf verwiesen wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ), zutreffend erkannt, dass der Beschwerdeführer in einer leidensangepassten Tätigkeit seit dem Neuanmeldungs-gesuch von 2014 - entgegen den Einschätzungen der behandelnden Ärzte - trotz seiner Gesundheitsschäden bezogen auf

ein 100%-Pensum mit dem im Sozialversicherungsrecht allgemein erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ( BGE 146 V 271 E. 4.4) abgesehen von kürzeren vorübergehenden Phasen stets zu mindestens 70% arbeitsfähig blieb. Sie stellte dabei auf die im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten Medaffairs-Gutachten 1 und 2 ab. Indem sie beiden Vergleichseinkommen denselben statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne zu Grunde legte (vgl. Urteil 8C\_645/2025 vom 16. Januar 2026 E. 5.1), ermittelte sie nach Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzuges von 10% bundesrechtskonform einen anspruchsausschliessenden Invaliditätsgrad von 37%.

#### **E. 4.2.1**

Vorweg beanstandet der Beschwerdeführer eine unrichtige bzw. unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. Die Feststellungen des kantonalen Gerichts zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit beziehen sich auf eine Tatfrage ( BGE 132 V 393 E. 3.2) und sind für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (E. 1). Ebenso betrifft die konkrete Beweiswürdigung eine Tatfrage (vgl. E. 1.2 hiervor). Der Beschwerdeführer legt auch nicht ansatzweise dar, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung das Willkürverbot verletzen sollten, soweit er sich überhaupt rechtsgenügend (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ) mit den einschlägigen Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzt.

#### **E. 4.2.2**

Was der Beschwerdeführer gegen die vorinstanzliche Ermittlung des Invaliditätsgrades vorbringt, ist ebenfalls offensichtlich unbegründet. Weshalb die Vorinstanz angeblich "lediglich 7% zusätzlich als Zuschlag gewährt" haben soll, ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere macht der Beschwerdeführer nicht geltend und finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vorinstanz bei der Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzuges von 10% das ihr zustehende Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt habe (vgl. dazu BGE 148 V 174 E. 6.5 i.f. mit Hinweis). Der Beschwerdeführer war gemäss vorinstanzlicher Sachverhaltsfeststellung in einer leidensangepassten Tätigkeit - abgesehen von vorübergehenden kurzfristigen Unterbrüchen - seit der Neuanmeldung zum Leistungsbezug 2014 bezogen auf ein 100%-Pensum stets zu mindestens 70% arbeitsfähig. Das kantonale Gericht legte ausführlich dar, inwiefern dem Beschwerdeführer ungeachtet seines fortgeschrittenen Alters auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt praxismässig genügend zumutbare Betätigungsmöglichkeiten offenstanden. Auf die hiergegen appellatorisch geäusserte Kritik (E. 1.2 i.f. hiervor) ist nicht weiter einzugehen.

#### **E. 5**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) erledigt wird. Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, ist sie als aussichtslos im Sinne von Art. 64 Abs. 1 BGG zu qualifizieren (vgl. Urteil 8C\_586/2023 vom 21. Februar 2024 E. 6 mit Hinweis). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.